

Alle Themen

suchen

Erweiterte Suche

Home | Kontakt

NEWS

PRAXISWISSEN

MUSTER

GESETZE+JUDIKATUR

SERVICE+TOOLS

SHOP

Alle Praxisberichte Produktberichte **Branchenberichte**

## RECHT

Arbeitsrecht  
Baurecht  
EU-Recht  
Gesellschaftsrecht  
Privatrecht  
Steuerrecht  
Strafrecht  
Umweltrecht  
Verfahrensrecht  
Verwaltung  
Wirtschaftsrecht  
Wohnrecht

## STEUERN

## TECHNIK

## MANAGEMENT

## EDV

## BAU

## FACHZEITSCHRIFTEN

## ÜBER WEKA

drucken | versenden

09.06.2009

merken 

Gerichtsentscheidung

**D.A.S. sieht Bedarf für Novellierung des Mietrechtsgesetzes**

**Die D.A.S. Österreich wünscht vom Gesetzgeber eine Änderung des Mietrechtsgesetzes. Nach aktueller Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs (OGH) sind weder Mieter noch Vermieter verpflichtet, schadhafte Heizthermen zu erhalten.**

„Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten ist es wichtig, dass bei existentiell wichtigen Bereichen, wie etwa beim Wohnen Rechtssicherheit vorherrscht“, betont Ingo Kaufmann, Vorstand D.A.S. Rechtsschutzversicherung. „Wir werden laufend mit Anfragen konfrontiert, wie sich sowohl Mieter als auch Vermieter künftig verhalten sollen. Eine Klarstellung des Gesetzgebers kann diesen unbefriedigenden Zustand verbessern“, so Kaufmann weiter. Nach der aktuellen Entscheidung des OGH kann der Mieter die Reparatur einer Therme nicht einklagen. Es bleibt lediglich die Möglichkeit eine Minderung des Mietzinses zu verlangen.



Mag. Ingo Kaufmann

Bild: D.A.S.

Link: <http://www.weka.at/recht/news/alle/das-sieht-bedarf-fuer-novellierung-des-mietrechtsgesetzes/21947/?1=1>

Eine Mietzinsminderung von 100 Prozent kann allerdings nur während der kalten Jahreszeit (also im Winter) bei komplett fehlender Beheizbarkeit gefordert werden. 50 Prozent des Mietzinses können nach der Rechtsprechung dann einbehalten werden, wenn die Wasserversorgung komplett fehlt, ebenso wenn Warmwasser überhaupt nicht verfügbar ist. Lediglich zehn Prozent Minderung gibt es bei Schwankungen von Kalt- und Warmwasser. „Ob sich der Vermieter dadurch unter Druck setzen lässt und repariert, bleibt dahingestellt“, verdeutlicht Kaufmann. „Macht der Mieter nämlich eine höhere Minderung geltend, als im Einzelfall zulässig ist, dann kann ihm sogar eine Mietzinsklage des Vermieters drohen. Umso mehr bedarf es hier einer gesetzlichen Klarstellung“, ergänzt er.

**Über D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist seit 1956 in Österreich tätig, und hat sich auf die Beratung von Privatpersonen und Unternehmer im Bereich Rechtsschutz spezialisiert. Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist Europas führender Anbieter im Bereich Beratung von Rechtsangelegenheiten.

Link: <http://www.weka.at/recht/news/alle/das-sieht-bedarf-fuer-novellierung-des-mietrechtsgesetzes/21947/?1=1>